

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

per E-Mail

Bearbeitet von:
Frau Schaper

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.31 – 12230/1-8 (§ 23) - 7

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-

Hannover
11.01.2015

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen

Sehr geehrter Herr Weber,

die Niedersächsische Aufnahmeanordnung zur Einreise von syrischen Flüchtlingen zu ihren in Niedersachsen lebenden Verwandten sollte (nach ihrem Auslaufen am 30.06.2015) neu aufgelegt werden. Leider ist es nicht gelungen, dass hierfür erforderliche Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern (BMI) zu erhalten.

Das Bundesministerium des Innern erteilt sein erforderliches Einvernehmen seit Mitte des Jahres 2015 nur noch mit der Maßgabe einer „vollumfänglichen Kostenübernahme“ durch die Länder. In der Sache bedeutet die Maßgabe, dass die Länder auch die Kostenlast für den Fall eines Aufenthaltes im Rahmen eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG zu tragen haben.

Nach der niedersächsischen Auffassung ist es zumindest höchst fraglich, ob bei der Erteilung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG derartige Maßgaben erteilt werden können. Vergeblich wurde der Bund darauf hingewiesen, dass ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch – Grundlage der Maßgabe nach Auffassung des BMI – nicht gegeben ist.

Bis zuletzt hatte Niedersachsen gehofft, mit dem BMI eine Lösung zu finden, die die Fortführung des Programms ermöglicht hätte. Dem Bund sollte hierbei das Angebot unterbreitet werden, durch

eine Ausweitung der abzugebenden Verpflichtungserklärung (für den Fall eines positiven Asylverfahrens) durch die hier lebenden Verwandten eine im Sinne des Bundes liegende Regelung zu treffen. Niedersachsen hatte in Abstimmung mit anderen Ländern die rechtlichen Grundlagen, die dieses Vorgehen ermöglicht hätte, erarbeitet und gegenüber dem BMI aufgezeigt. Leider hat das BMI zwischenzeitlich deutlich gemacht, dass dieser Vorschlag abgelehnt wird. Somit wurde das Einvernehmen durch das BMI am 22.12.2015 ausdrücklich nur mit der Maßgabe erteilt, dass Niedersachsen entsprechend haushälterisch Vorsorge leistet und ggf. bei den über das Programm aufgenommenen Personen staatlicherseits anfallende Kosten – für die gesamte Dauer des Aufenthalts aufgrund des Krieges im Heimatland – auskömmlich finanziert.

Bereits haushälterisch sind nunmehr die Voraussetzungen für eine Neuauflage der Aufnahmeanordnung leider nicht mehr gegeben. Niedersachsen hatte entsprechend seiner Rechtsauffassung und der bislang akzeptierten Praxis, Vorsorge für die pauschalierte Übernahme der Krankenkosten getroffen, sich aber nicht veranlasst gesehen, etwaige Erstattungsansprüche des Bundes (für den Fall positiver Asylgesuche und darauf basierende Leistungen des Bundes – z. B. nach SGB II – gegenüber den Schutzberechtigten) gleichfalls zu berücksichtigen.

Ich bedauere sehr, dass es nicht gelungen ist, einen – wenn auch schmalen – Korridor für eine Verwandtenaufnahme der hier lebenden Syrerinnen und Syrer beizubehalten, weise aber zugleich auf die bisherigen erheblichen Leistungen des Landes hin. Nach der letzten Erhebung zum Stichtag 31.08.2015 konnten insgesamt 5.374 Personen von der Nds. Aufnahmeanordnung profitieren. Darüber hinaus zählt Syrien auch ohne das Aufnahmeprogramm zu den zugangsstärksten Herkunftsländern. Niedersachsen wird sich auch hier weiterhin engagiert einsetzen und die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung dieser Personengruppe sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Schaper